

Berufspraktikum in der zahnärztlichen Praxis

Die Approbationsordnung für Zahnärzte sieht die Ableistung eines auf die Ausbildung bezogenen Pflichtpraktikums nicht vor. Dennoch machen Praktika aus verschiedenen Gründen außerordentlichen Sinn. Worauf sollte man dabei achten? Wie findet man geeignete Praktikumsplätze?

von **Michael Kullmann**

ISP Gesellschaft für Gesundheitsmanagement mbH


Rechtlicher Rahmen der Praktikumsstätigkeit

Ein in der Regel dreiwöchiges Praktikum eines Studenten der Zahnmedizin in einer zahnärztlichen Praxis während der Semesterferien ist rechtlich als Arbeitsverhältnis mit ungelerten Kräften zu bewerten. Das ist insbesondere der Fall, wenn weisungsabhängige Tätigkeiten durch den Praktikanten erbracht werden, die vorwiegend Erwerbszwecken und nicht der Ausbildung dienen. Diese Beschäftigung ist nach den allgemeinen arbeits- und sozialrechtlichen Grundsätzen zu behandeln. Studenten der Zahnmedizin, die den Praxisablauf kennenlernen möchten und bei denen Erwerbszwecke nicht überwiegen, könnten allenfalls unter §19 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erfasst werden und absolvieren dann ein freiwilliges Praktikum.

Die komplexe Definition des Bundesarbeitsgerichtes, wonach Praktikanten Personen sind, „die sich für eine vorübergehende Dauer zwecks Erwerbs praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung, die keine systematische Berufsausbildung darstellt, im Rahmen einer Gesamtausbildung unterziehen, weil sie diese für die Zulassung zum Studium oder Beruf, zu einer Prüfung oder zu anderen Zwecken benötigen“,

trifft nur beschränkt zu, da es sich beim Studenten der Zahnmedizin zumeist nicht um ein klassisches Pflichtpraktikum gemäß dieser Definition handeln kann.

Es ist daher für die praktische Durchführung in jedem Fall zu empfehlen, einen schriftlichen Vertrag, der den Grund der Beschäftigung, den Inhalt und die Dauer der Tätigkeit sowie die finanziellen Zusagen regelt, im Vorfeld mit der Praktikumsstelle abzuschließen.

 **einfachen schriftlichen Vertrag abschließen**

Vergütung


Zahnmedizinstudenten, die ein freiwilliges Praktikum im Sinne des § 19 BBiG ableisten, bei dem Erwerbszwecke nicht überwiegen - das ist aufgrund der zeitlichen Kürze immer gegeben -, können eine angemessene Vergütung beanspruchen, die tendenziell zwischen der Vergütung für einen Auszubildenden und einer ungelerten Kraft liegt.



Sozialversicherungspflicht

Studenten müssen unabhängig von einer Versicherungspflicht innerhalb der ersten Woche bei der zuständigen Krankenkasse gemeldet werden. Eingeschriebene Studenten, die ein freiwilliges Praktikum in den Semesterferien leisten, sind von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreit.

Rentenversicherungsfreiheit besteht für den Normalfall eines Praktikums während der Semesterferien nicht. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit von vornherein auf maximal 2 Monate oder 50 Arbeitstage befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeführt wird.

 **Anzeige bei der zuständigen Krankenkasse auf jeden Fall notwendig**

Unfallversicherung

Der Zahnarzt hat den Praktikanten vor Beginn der Beschäftigung auf Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung solcher Gefahren aufzuklären.

Generell ist durch den Zahnarzt eine Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft herbeizuführen.

▶ Unfallversicherung über Berufsgenossenschaft

Arbeitsschutz und Hygiene

Der Praxisinhaber hat gegenüber dem Praktikanten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Es dürfen keine Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit des Praktikanten übersteigen, übertragen werden, ebenso keine Arbeiten, die mit erheblichen Unfallgefahren verbunden sind. Arbeiten unter erhöhter Infektionsgefährdung, wie der Umgang mit Blut und Speichel, sind unzulässig.

Demnach ist eine Beschäftigung regelmäßig nur im administrativen Bereich, z.B. Empfang und Backoffice, möglich. Eine Stuhlassistenz ist nicht gestattet.

▶ keine Stuhlassistenz gestattet

Haftung und Aufsichtspflicht

Die Verantwortung für die Tätigkeit des Praktikanten liegt beim Praxisinhaber.

Er kann lediglich bestimmte Tätigkeiten an sein ausgebildetes Personal delegieren.

Praktikanten sind daher sehr beschränkt einsetzbar und müssen vom Praxisinhaber stets beaufsichtigt werden.

Der Praxisinhaber sollte dafür sorgen, dass auch die Praktikanten unter seinem Haftpflichtversicherungsschutz erfasst sind.

▶ Praxisinhaber trägt volle Verantwortung für die Tätigkeit des Praktikanten

Ärztliche Untersuchung

Eine ärztliche Untersuchung ist nicht erforderlich, solange eine nicht länger als 2 Monate dauernde Beschäftigung angestrebt ist.

Verschwiegenheitspflicht

Da die Berufsordnungen vorschreiben, dass der Zahnarzt alle seine Mitarbeiter schriftlich über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren hat, sollte ein solches Schriftstück vom Praktikanten unterzeichnet und dessen Inhalt befolgt werden.

▶ Belehrung unterschreiben und streng befolgen

Fazit

Ein Berufspraktikum bringt im Hinblick auf die mögliche Kontakt- und Erfahrungssammlung im Zusammenhang mit der später beabsichtigten beruflichen Tätigkeit stets Vorteile mit sich.

Der Inhalt und Umfang der gestatteten Tätigkeiten ist jedoch stark eingeschränkt.

Dieser Umstand eröffnet jedoch zugleich die einmalige Chance, sich sehr intensiv mit der gestatteten Tätigkeit im administrativen Bereich auseinanderzusetzen.

Der moderne zahnärztliche Einzelunternehmer benötigt heute einen allumfassenden Kenntnisstand aller funktionalen Bereiche seiner Praxis zur Aufrechterhaltung und dem Ausbau seiner Wettbewerbsfähigkeit.

Es wird daher dringend empfohlen, die Möglichkeit eines Berufspraktikums in einer zahnärztlichen Praxis zu suchen und intensiv zu nutzen.

Wir können Ihnen interessante Praktikumsplätze benennen.

ISP Gesellschaft für
Gesundheitsmanagement mbH
Theaterplatz 9, 37073 Göttingen
Tel 0551 - 99 89 20 Fax 99 89 229
info@isp-gmbh.de www.isp-gmbh.de

